



Richtlinie der Gemeinde Deutsch Evern für die digitale Ratsarbeit

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat die folgende Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Gemeinde Deutsch Evern auf der 22. Sitzung des Gemeinderates (2016-2021) am 29.09.2021 beschlossen.

Aufgrund der Umstellung auf die digitale Ratsarbeit wird diese Richtlinie gem. § 1 der Geschäftsordnung erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

§ 1

Teilnahme der Mitglieder des Rates der Gemeinde Deutsch Evern an der digitalen Ratsarbeit

- (1) An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied der Gemeinde Deutsch Evern teil.
- (2) Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates (Einladungen mit der Tagesordnung, Nachtragstagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht mehr verschickt.

§ 2

Hardware für die digitale Ratsarbeit

- (1) Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung von mobilen Endgeräten und der Zugang per WLAN/UMTS. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.
- (2) Der Zugang zum WLAN im Rathaus in Deutsch Evern wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (3) Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen des Rathauses. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Gemeinde Deutsch Evern.

§3

Kommunaler Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält auf Antrag von der Gemeinde Deutsch Evern einen Zuschuss von pauschal 500,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt.
- (2) Über den Betrag von 500,00 € hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.
- (3) Sollte ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat ausscheiden, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

§ 4

Datenschutz

- (1) Der Datenschutz ist nach den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu gewährleisten.

§5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern den, 29.09.2021

- David Abendroth -
(Gemeindedirektor)